



# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

## Inhalt

Studienordnung für die Teilstudiengänge im Fach Geschichte  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 16 / 1992**  
1. Jahrgang / 21. Oktober 1992

---



# Studienordnung

## für die Teilstudiengänge im Fach Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Aufgrund der §§ 24 und 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerLHG) hat das Beratende Gremium Geschichte am 03. 03. 1992 die folgende Studienordnung erlassen. \*)

### **Inhaltsübersicht**

Allgemeiner Teil  
Besonderer Teil  
Schlußteil

### **Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Das Fach Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin**

---

(1) Das Fach Geschichte gliedert sich am Institut für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin in die Teilstudiengänge

Alte Geschichte  
Mittelalterliche Geschichte  
Neuere und Neueste Geschichte

Am Institut für Geschichtswissenschaften kommen hierzu als Teilstudiengänge mit jeweils eigener Studienordnung die Fächer

Ur- und Frühgeschichte sowie  
Europäische Ethnologie

(2) Historische Lehrveranstaltungen, die in anderen Fachbereichen der Humboldt-Universität angeboten werden, können auf Antrag vom Dekan/von der Dekanin Lehrveranstaltungen des Fachbereichs gleichgestellt werden.

(3) Lehrveranstaltungen in den Nachbardisziplinen können und sollen das Studium im Fach Geschichte ergänzen.

(4) Auf die Veranstaltungen der anderen Berliner Universitäten im Fach Geschichte wird ausdrücklich hingewiesen. Die dort erworbenen Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen werden am Institut für Geschichtswissenschaften der HUB anerkannt.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

---

Die Studienordnung für die Teilstudiengänge im Fach Geschichte der HUB regelt Ziele, Inhalt und Struktur des Studiums. Sie gilt in Verbindung mit der Zwischenprüfungsordnung sowie den jeweiligen Prüfungsordnungen für die folgenden Studiengänge:

- a) Studiengang mit dem Abschlußziel des Magister Artium
- b) Studiengänge mit dem Abschlußziel der Ersten (Wissenschaftlichen) Staatsprüfung

#### **§ 3 Teilstudiengänge im Fach Geschichte**

---

Das Fach Geschichte an der HUB besteht aus den Teilstudiengängen

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte

#### **§ 4 Fächerverbindung und Studienaufbau**

---

(1) Das Geschichtsstudium besteht sowohl im Rahmen der Lehramtsstudiengänge als auch des Magisterstudiums aus Teilstudiengängen und muß mit anderen Teilstudiengängen oder Fachrichtungen kombiniert werden.

(2) Magisterstudiengang: Im Magisterstudium erfolgt das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten Hauptfach und einem zweiten Hauptfach.

Jeder Teilstudiengang im Fach Geschichte an der HUB kann als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Innerhalb des Fachs Geschichte ist die Kombination zweier historischer Hauptfächer gemäß § 1 (1) nicht möglich.

\*) Diese Ordnung wurde am 31.08.92 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

Innerhalb des Fachs Geschichte ist die Kombination eines Hauptfaches mit einem Nebenfach möglich; in diesem Fall muß als zweites Nebenfach ein Teilstudiengang außerhalb der Geschichtswissenschaft gewählt werden. Ebenfalls können zwei Teilstudiengänge des Fachs Geschichte als Nebenfächer mit einem anderen Teilstudiengang als Hauptfach kombiniert werden.

(3) Als Teil der Lehramtsstudiengänge erstreckt sich das Geschichtsstudium auf die drei Teilstudiengänge Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte sowie Neuere und Neueste Geschichte.

## § 5 Studienbeginn

---

Das Studium in Geschichte kann an der HUB sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

## § 6 Gliederung des Studiums

---

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium in der Regel durch die Magisterprüfung bzw. das Erste Staatsexamen abgeschlossen.

## § 7 Lehrveranstaltungen

---

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- die Vorlesungen
- die Oberseminare als Seminare für Studierende im fortgeschrittenen Hauptstudium, für Examenskandidat(inn)en sowie für Graduierte. Oberseminare dienen der Erörterung spezifischer Fachprobleme, wie z.B. Forschungskontroversen, neuer Forschungsansätze, wichtiger Neuerscheinungen sowie der Vorstellung laufender Forschungsvorhaben.
- die Hauptseminare für Studierende im Hauptstudium. Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, die fachliches und methodologisches Vorwissen voraussetzen und so der vertiefenden Behandlung umfassender Themen oder aber spezifischer Problemstellungen dienen können. Sie leiten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit an.
- Proseminare, gegebenenfalls in Verbindung mit Tutorien. Proseminare sind Einführungen in die epochenspezifischen Arbeitsweisen der Alten, Mittelalter-

lichen sowie Neueren und Neuesten Geschichte. In der Auseinandersetzung mit einem relativ eng begrenzten Thema, das sich quellennah erarbeiten läßt, sollen gleichzeitig typische Aspekte der jeweiligen Epoche beispielhaft erhellt werden. Tutorien sind flankierende Lehrveranstaltungen für Studierende der Anfangssemester, die in praktische und methodologische Probleme des wissenschaftlichen Arbeitens einführen.

- die Übungen. Übungen sind frei organisierte Lehrveranstaltungen, die z.B. der Lektüre von Quellentexten, dem Erwerb von fachspezifischen Sprachkenntnissen, der Vorbereitung einer Exkursion o. ä. dienen.

- die Kolloquien
- die Exkursionen.

(2) Hochschullehrer(innen) bieten in der Regel Lehrveranstaltungen sowohl im Grund als auch im Hauptstudium an.

## § 8 Studiennachweise

---

(1) In allen Studienabschnitten gibt es Lehrveranstaltungen, für die keine Leistungsnachweise ausgestellt werden, und solche, in denen Leistungsnachweise erworben werden können.

- (2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind
- a) für das Grundstudium:  
Proseminare
  - b) für das Hauptstudium:  
Hauptseminare

(3) Folgende Studiennachweise gelten:

- Leistungsnachweise
- Sprachzeugnisse
- Teilnahmebescheinigungen für Übungen, Tutorien und Exkursionen

## § 9 Studienfachberatung

---

Das Grundstudium beginnt mit einer Studienfachberatung, die über Inhalte und Anforderungen des Teilstudienganges sowie über die Fächerverbindungen informiert.

Zur Organisation dieser Studienfachberatung bestimmt der Fachbereichsrat ein Mitglied des Lehrkörpers als Beauftragte(n).

Den Studierenden wird auch in den weiteren Semestern empfohlen, die Sprechstunden der Lehrenden für Fragen der Studienplanung wahrzunehmen.

## § 10 Sprachkenntnisse

---

Für ein erfolgreiches Studium aller Studiengänge der Fachrichtung Geschichte sind breite Sprachkenntnisse unerlässlich.

Unter dem Vorbehalt von Übergangsfristen bis zum Sommersemester 1995 für Studierende aus den Neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins gilt:

(1) Bis zum Abschluß der Zwischenprüfung und damit des Grundstudiums aller Studiengänge müssen Sprachkenntnisse in Latein und zwei neuen Fremdsprachen, darunter Englisch, nachgewiesen werden.

(2) Sprachkenntnisse in Latein werden durch den Nachweis des Latinums oder durch einen zweisemestrigen Universitätskurs (jeweils 4 SWS) mit entsprechendem Leistungsnachweis erbracht.

(3) Die Kenntnis einer der beiden modernen Fremdsprachen muß durch erfolgreiches Bestehen einer Sprachklausur nachgewiesen werden. (Englisch, Französisch, Russisch, Polnisch, Spanisch, Italienisch). Diese Klausuren werden am Fachbereich durchgeführt und im Rahmen von Proseminaren oder Übungen angeboten.

(4) Sprachkenntnisse in der anderen modernen Fremdsprache (Englisch, Französisch, Russisch, Polnisch, Spanisch, Italienisch) können durch Schulzeugnisse oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen nachgewiesen werden. Über die Möglichkeit der Anerkennung nicht genannter moderner Fremdsprachen entscheidet der Fachprüfungsausschuß.

(5) Falls im Magisterstudiengang Alte Geschichte als Hauptfach gewählt wird, kann die zweite moderne Fremdsprache durch Altgriechisch ersetzt werden.

(6) Wird im Magisterstudiengang nur ein Teilstudiengang aus dem Fach Geschichte als Nebenfach gewählt, wird auf den Nachweis von Kenntnissen in einer der für das Studium geforderten Fremdsprachen verzichtet, und zwar

- auf Latein bei der Prüfung in Neuerer und Neuester Geschichte
- auf die zweite moderne Fremdsprache bei der Prüfung in Alter oder in Mittelalterlicher Geschichte.

(7) Studierende, die nicht über die erforderlichen Sprachnachweise verfügen, müssen die notwendigen Kenntnisse (z.B. durch Sprachkurse während der ersten Studiensemester) erwerben und in Klausuren überprü-

fen lassen. Die Klausuren werden im Rahmen von Übungen oder Proseminaren angeboten und am Fachbereich durchgeführt. Über die Anerkennung von vergleichbaren Zertifikaten anderer Institutionen entscheidet der Fachzwischenprüfungsausschuß.

(8) Das Institut für Geschichte trägt im Rahmen des Möglichen dafür Sorge, daß fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse in besonderen Lehrveranstaltungen erworben und erweitert werden können.

## Besonderer Teil

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge

### I.

#### Teilstudiengang mit dem Abschlußziel des Magister Artium

#### § 11 Regelstudienzeit und zeitlicher Umfang des Studiums

---

1. Die Regelstudienzeit im Magisterstudiengang beträgt 9 Semester einschließlich des Prüfungssemesters.

2. Der Umfang des Studiums beträgt beim 1. oder 2. Hauptfach in der Regel 64 Semesterwochenstunden (SWS), beim Nebenfach 40 SWS.

#### § 12 Gliederung des Grundstudiums

---

(1) Geschichte als Hauptfach

Das Grundstudium ist für die drei Teilstudiengänge im Fach Geschichte gleich. Es umfaßt 30 SWS obligatorische Veranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind in der Regel zweistündig. Proseminare werden in der Regel durch einstündige Tutorien ergänzt. Die obligatorischen Veranstaltungen sind:

1. jeweils ein Proseminar in:

- Alter Geschichte
- Mittelalterlicher Geschichte
- Neuerer Geschichte
- Neuester Geschichte,

2. je ein Tutorium in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte und in der Geschichte der frühen Neuzeit oder des 19. und 20. Jahrhunderts,

3. jeweils eine Vorlesung in Alter und Mittelalterlicher Geschichte,

4. zwei Vorlesungen in Neuerer und Neuester Geschichte,
5. zwei Übungen,
6. Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Kolloquien und Exkursionsveranstaltungen nach freier Wahl und aus Nachbardisziplinen soweit es sich nicht um die gewählten Haupt- und Nebenfächer handelt.

#### (2) Geschichte als Nebenfach

Das Grundstudium umfaßt 20 SWS obligatorische Veranstaltungen in mindestens zwei der drei Teilstudiengänge Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte. Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind in der Regel zweistündig. Proseminare werden in der Regel durch einstündige Tutorien ergänzt. Die obligatorischen Veranstaltungen sind:

1. drei Proseminare, davon mindestens eines in dem als Nebenfach gewählten Teilstudiengang des Faches Geschichte und mindestens eines in einem anderen Teilstudiengang,
2. ein Tutorium im gewählten Teilstudiengang,
3. zwei Vorlesungen, davon eine im gewählten Teilstudiengang und eine in anderen Teilstudiengängen des Faches Geschichte,
4. eine Übung ,
5. Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Kolloquien und Exkursionsveranstaltungen nach freier Wahl in den drei genannten Teilstudiengängen und aus Nachbardisziplinen soweit es sich nicht um die gewählten Haupt- und Nebenfächer handelt.

### § 13 Gliederung des Hauptstudiums

---

#### (1) Geschichte als Hauptfach

Das Hauptstudium umfaßt 34 SWS in mindestens zwei der drei Teilstudiengänge Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte sowie Neuere und Neueste Geschichte. Die obligatorischen Veranstaltungen sind:

1. zwei Hauptseminare im ersten der gewählten Teilstudiengänge,
2. zwei Hauptseminare in anderen Teilstudiengängen des Faches Geschichte,
3. zwei Vorlesungen im ersten der gewählten Teilstudiengänge,
4. zwei Vorlesungen aus einem anderen Teilstudiengang des Faches Geschichte,
5. eine Übung oder eine Exkursion mit Vorbereitungsseminar im ersten der gewählten Teilstudiengänge,

6. Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Kolloquien, Exkursionsveranstaltungen, nach freier Wahl in den drei genannten Teilstudiengängen und aus Nachbardisziplinen, soweit es sich nicht um die gewählten Haupt- und Nebenfächer handelt.

#### (2) Geschichte als Nebenfach

Das Hauptstudium umfaßt 20 SWS in mindestens zwei der drei Teilstudiengänge Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte sowie Neuere und Neueste Geschichte. Obligatorische Veranstaltungen sind:

1. ein Hauptseminar im ersten der gewählten Teilstudiengänge,
2. ein weiteres Hauptseminar aus einem anderen Teilstudiengang des Faches Geschichte,
3. eine Übung oder Exkursion mit Vorbereitungsseminar im ersten der gewählten Teilstudiengänge,
4. zwei Vorlesungen im ersten der gewählten Teilstudiengänge,
5. eine Vorlesung in einem anderen Teilstudiengang des Faches Geschichte,
6. Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Kolloquien, Exkursionsveranstaltungen nach eigener Wahl in den drei genannten Teilstudiengängen und aus Nachbardisziplinen, soweit es sich nicht um die gewählten Haupt- und Nebenfächer handelt.

### § 14 Bestimmungen für die Kombination von Haupt- und Nebenfach innerhalb des Fachs Geschichte

---

- (1) Wird innerhalb des Faches Geschichte ein Hauptfach mit einem Nebenfach aus den drei Teilstudiengängen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte kombiniert, so gilt das Grundstudium im Hauptfach auch als Grundstudium für das Nebenfach. Eines der in § 13 (1), Punkt 2 genannten Hauptseminare und eine der in Punkt 4 genannten Vorlesungen muß aus dem Nebenfach gewählt werden.

### § 15 Exkursionen und Praktika

---

- (1) Die Studierenden des Hauptfaches müssen während ihres Studiums an mindestens einer Exkursion teilnehmen.
- (2) Den Studierenden wird empfohlen, bereits während ihres Studiums praktische Erfahrungen im Bereich des von ihnen angestrebten Berufs zu erwerben. Entspre-

chende Bemühungen der Studierenden werden von den Lehrenden im Rahmen des Möglichen unterstützt.

**II.**  
**Teilstudiengänge mit dem Abschlußziel**  
**Erste (Wissenschaftliche) Staatsprüfung**  
**(Lehramtsstudiengänge)**

**§ 16 Regelstudienzeiten**

---

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen für das Amt als

- Studienrat/Studienrätin (Erstfach)  
9 Semester
- Lehrer/Lehrerin  
7 Semester
- Lehrer/Lehrerin mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern  
9 Semester
- Lehrer/Lehrerin an Sonderschulen  
9 Semester
- Studienrat/Studienrätin (Zweitfach)  
9 Semester

(2) Das Grundstudium dauert für alle Studiengänge in der Regel 4 Semester; das Hauptstudium dauert für den Studiengang Lehrer/Lehrerin in der Regel 2 Semester, für alle anderen Studiengänge 4 Semester.

(3) Die Frist für die Meldung zur Abschlußprüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem letzten Semester der Regelstudienzeit vorausgeht. Der Prüfungsanspruch wird durch die Überschreitung der Meldefrist nicht berührt.

(4) Das Fachstudium Geschichte umfaßt 54 Semesterwochenstunden (SWS) oder, im Fall des ersten Fachs beim Studiengang Studienrat/Studienrätin (Erstfach) 72 SWS.

(5) Zu der Zahl der Semesterwochenstunden im Fachstudium kommen die SWS in Fachdidaktik gemäß §§ 23, 27, 32 und 36 1. LehrerPO 1982 hinzu.

**§ 17 Studienbereiche**

---

Das Studium erstreckt sich auf die Studienbereiche

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte

**§ 18 Das Grundstudium**

---

(1) Das Grundstudium umfaßt Veranstaltungen im Umfang von 32 SWS in allen drei Teilstudiengängen.  
(2) Obligatorische Veranstaltungen sind:

1. jeweils ein Proseminar in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte (bis 1789), Neueste Geschichte (nach 1789).
2. je ein Tutorium in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte und in der Geschichte der frühen Neuzeit oder des 19. und 20. Jahrhunderts,
3. zwei Übungen,
4. je zwei Vorlesungen in Alter Geschichte und Mittelalterlicher Geschichte,
5. vier Vorlesungen in Neuerer und Neuester Geschichte,
6. eine Übung aus dem Fach Ur- und Frühgeschichte.

Die Veranstaltungen werden in der Regel zweistündig durchgeführt. Proseminare sind zweistündige Lehrveranstaltungen, die in der Regel durch einstündige Tutorien ergänzt werden. Veranstaltungen mit begleitenden Kolloquien sind dreistündig.

**§ 19 Das Hauptstudium im 60-SWS-Fach (54 SWS Fachstudium)**

---

(1) Das Hauptstudium umfaßt 22 SWS in den Studienbereichen Neuere und Neueste sowie Alte Geschichte oder in den Studienbereichen Neuere und Neueste sowie Mittelalterliche Geschichte. Den Studierenden wird nahegelegt, auch Veranstaltungen aus dem nicht belegten Studienbereich zu besuchen.

(2) Obligatorische Veranstaltungen sind:

1. ein Hauptseminar in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte,
2. ein Hauptseminar in Neuerer Geschichte (bis 1789) oder Neuester Geschichte (nach 1789),
3. ein Oberseminar für Examenskandidat(inn)en und Fortgeschrittene,
4. eine Vorlesung in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte,
5. eine Vorlesung in Neuerer und Neuester Geschichte.

(3) Veranstaltungen nach freier Wahl:

12 SWS Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Kolloquien, möglichst aus allen drei Bereichen des Lehramtsstudienganges, sowie Exkursionen.

(4) Im Studienbereich Neuere und Neueste Geschichte müssen mindestens 4 SWS aus der Geschichte der Frühen Neuzeit (bis 1789) besucht werden.

### **§ 20 Das Hauptstudium im 80-SWS-Fach (72 SWS Fachstudium)**

---

(1) Das Hauptstudium umfaßt 40 SWS in den Studienbereichen Neuere und Neueste Geschichte und Alte Geschichte oder in den Studienbereichen Neuere und Neueste und Mittelalterliche Geschichte. Die Veranstaltungen werden in der Regel zweistündig durchgeführt, Hauptseminare sind zweistündige Lehrveranstaltungen.

(2) Obligatorische Veranstaltungen sind:

1. ein Hauptseminar in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte,
2. je ein Hauptseminar in Neuerer Geschichte (bis 1789) und Neuester Geschichte (nach 1789),
3. ein Oberseminar für Examenskandidat(inn)en und Fortgeschrittene,
4. eine Vorlesung in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte,
5. eine Vorlesung in Neuerer und Neuester Geschichte,
6. eine Übung oder eine Exkursionsveranstaltung

(3) Veranstaltungen nach eigener Wahl:  
26 SWS Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Kolloquien nach eigener Wahl in den drei Studienbereichen des Lehramtsstudiengangs und (im Umfang von maximal 8 SWS) aus den Nachbardisziplinen.

(4) Im Studienbereich Neuere und Neueste Geschichte müssen mindestens 4 SWS aus der Geschichte der Frühen Neuzeit (bis 1789) besucht werden.

### **III. Weiterbildung**

#### **§ 21 Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudien, weiterbildendes Studium**

---

Im Lehrangebot der Fachrichtung Geschichte werden bei Bedarf einzelne Lehrveranstaltungen ausgewählt, die besonders geeignet sind für

1. Ergänzungsstudien zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen

2. Zusatzstudien zur Vermittlung wissenschaftlicher Qualifikationen

3. Aufbaustudien zur Erlangung der Promotion und  
4. das weiterbildende Studium gemäß §§ 25 und 26 Berl HG.

### **Schlußteil**

#### **§ 22 Übergangs- und Schlußbestimmungen**

---

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium in der Fachrichtung Geschichte im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung am Institut für Geschichtswissenschaften der HUB aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können es wahlweise nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen oder nach dieser Studienordnung abschließen.

(3) Leistungsnachweise aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Studienordnung werden in der Regel anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachprüfungsausschuß. Er kann gegebenenfalls empfehlen, Lehrveranstaltungen und/oder Leistungsnachweise nachzuholen.

(4) Die fremdsprachlichen Anforderungen treten für Studierende aus den Neuen Bundesländern und aus dem Ostteil Berlins mit dem Sommersemester 1995 in Kraft. Bis dahin werden die Kenntnisse in modernen Fremdsprachen bei diesen Studierenden durch das Schulzeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen. Der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse ist bis zu diesem Zeitpunkt obligatorisch für Studierende, die im Magisterstudium das Fach Alte oder Mittelalterliche Geschichte als Hauptfach wählen oder im Rahmen des Lehramtsstudienganges ihre Examensarbeit in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte schreiben.

(5) Im Teilstudiengang Archivwissenschaft, der 1995/96 ausläuft, finden Immatrikulationen nicht mehr statt. Den Studienablauf regeln gesonderte Studien- und Prüfungsordnungen für diesen Teilstudiengang.

#### **§ 23 Inkrafttreten**

---

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.